MOOSKIRCHEN
Marktgemeinde Mooskirchen – Marktplatz 4, 8562 – Tel. 0676/846 212 100 – gde@mooskirchen.gv.at

	Bauamt
GZ:	B-2021-1110-00092/0006
Datum:	19.03.2024
	Kontaktdaten
SB/Abt:	Silvia Tappler
Tel:	0676/846212731
Mail:	gde@mooskirchen.gv.at

Abbruch Abstellraum und Wirtschaftsgebäude; Errichtung Zubau A) beim bestehenden Wohnhaus und B) beim bestehenden Wirtschaftsgebäude, C) Neubau Maschinenhalle, D) Umbau Werkstatt, E) Stützmauer und F) Geländeveränderung (Zufahrt und 2x Vorplatz)- § 21 Errichtung einer Oberflächenentwässerung
Gernot Semlitsch, 8562 Mooskirchen

Kundmachung und Ladung
zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom **31.01.2024**, eingelangt am **20.02.2024**, hat **Gernot Semlitsch, 8562 Mooskirchen**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk. BauG), LGBl. Nr. 59/1995, i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für die **Abbruch Abstellraum und Wirtschaftsgebäude; Errichtung Zubau A) beim bestehenden Wohnhaus und B) beim bestehenden Wirtschaftsgebäude, C) Neubau Maschinenhalle, D) Umbau Werkstatt, E) Stützmauer und F) Geländeveränderung (Zufahrt und 2x Vorplatz)- § 21 Errichtung einer Oberflächenentwässerung** auf der Grundstücksfläche, bestehend aus dem Grundstück**GST 1525 aus EZ 63365/00112 in KG Stögersdorf** angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F., die Verhandlung mit Ortsaugenschein für

Dienstag, den 09.04.2024, um ca. 08.00 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** in **Rauchegg 9, 8562 Mooskirchen** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Engelbert Huber

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Mooskirchen zur allgemeinen Einsicht auf.

Eine Einsichtnahme in die Projektunterlagen ist ausschließlich nach vorheriger telefonischer Anmeldung/Terminvereinbarung (0676/84 62 12 100) möglich.

Gemäß § 22 Stmk BauG 1995 i.d.g.F. sind die Grundstücksgrenzen und die Bauplatzgrenzen in der Natur zu kennzeichnen sowie die Lage des geplanten Gebäudes darzustellen. Die sich dadurch ergebende Bauplatzfläche ist der Dichteberechnung zu Grunde zu legen.

Ergeht an:

Bauwerber:	Gernot Semlitsch, 8562 Mooskirchen
Grundeigentümer/Bauberechtigte(r):	Franz Semlitsch, 8562 Mooskirchen
Verfasser der Projektunterlagen:	Kapper Bau GmbH, 8083 St. Stefan im Rosental
Nachbarn:	Die Verständigung der betroffenen Personen erfolgte, die Bekanntmachung aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht.
Sonstige:	Energie Steiermark Technik GmbH, 8010 Graz Wassergen. Rauchegg-Rubmannsberg Obmann Johann Vötsch, 8562 Mooskirchen
Sachverständige:	Zimmermann Christian Ing., 8151 Hitzendorf
Verhandlungsleiter:	Engelbert Huber

Der Bürgermeister
Engelbert Huber

	Unterzeichner	Marktgemeinde Mooskirchen
	Datum/Zeit-UTC	2024-03-19T08:40:43+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	2016250237
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	